

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Gesamtschule Mettmann e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 2021. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Mettmann e.V.“ (im Folgenden Verein) und soll als solcher ins Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Mettmann.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01. August.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht das Schulleben der Gesamtschule Mettmann.
 - a Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugendhilfe.
 - b Der Verein will die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule und weiteren Institutionen / Unternehmen verstärken und die Schule in der Öffentlichkeit und bei organisatorischen Aufgaben unterstützen. Er fördert von Eltern, Schulpflegschaft, Kollegium und Schülern der Schule ausgehende Initiativen, die diesen Zielen dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen, soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist;
 - b die organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, Schulwanderungen, Schulfesten, Einschulungs- und Entlassfeiern und ähnlichen mit der Schule in Zusammenhang stehenden Ereignissen;
 - c die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen;
 - d die Unterstützung/ Anschubfinanzierung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ausstattung der Schule, soweit hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondre durch finanzielle Förderungen erfüllt, die Einbringung von Arbeitsleistung dient darüber hinaus auch der Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitgliedschaft steht der Unterstützung bedürftiger Schüler nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung nicht entgegen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

- a alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schülern der Städtischen Gesamtschule Mettmann;
- b alle Schülerinnen und Schüler der Städtischen Gesamtschule Mettmann, sobald sie volljährig sind;
- c alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule;
- d alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag in den Verein ist (unter Verwendung des Aufnahmeantrags) schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a Austritt,
 - b Ausscheiden aus der Städtischen Gesamtschule Mettmann bzw. bei Ausscheiden des letzten, die Städtische Gesamtschule Mettmann, besuchenden Kindes. Eine Fortführung der Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Buchstabe d ist möglich und muss in diesem Falle vom Mitglied ausdrücklich erklärt werden,
 - c Tod,
 - d Geschäftsaufgabe,
 - e Ausschluss wegen grober Verletzung des Vereinszwecks.

- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zum Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Widerspruchsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der KassiererIn/dem Kassierer. Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand soll sich mehrheitlich durch Eltern und Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Städtischen Gesamtschule Mettmann zusammensetzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die KassiererIn/der Kassierer.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mind. 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a Satzungsänderungen,
 - b die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
 - c die Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer,
 - d die Beitragsfestsetzung,
 - e die Aufnahme eines Mitglieds nach Widerspruch des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - f die Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechtem Widerspruch des betroffenen Mitglieds,
 - g die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Fall der Auflösung übernimmt der Vorstand die Liquidation.
- (3) Das Restvermögen ist innerhalb eines Jahres für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mettmann zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mettmann, 18. November 2021